Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1589
Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 163. Sonnabend, 15. Juli 1922, abends. 75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 1.75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 5.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 1.50 Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: i. V. F. Teichgräber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1921/22 betr.

Für den Verkauf von Mehl und Brot sind infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebsunkosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

A. für Mehl:

a) im Großhandel	für Weizenmehl	751.—	Mark	für 1 dz brutto im Leihsack frei Haus
	„ Roggenmehl	697.—	„	
b) im Kleinhandel	„ Weizenmehl	9.—	„	für 1 kg
	„ Roggenmehl	8.20	„	

B. für Brot:

„	Roggenbrot	7.50	„	für 1 kg
		14.25	„	„ 1900 gr
„	Weizenbrot	10.40	„	„ 1 kg
		4.25	„	„ 420 gr

Diese Preise treten vom 17. Juli 1922 ab in Kraft.

Durch die vorstehende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbelastung des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am **16. Juli 1922 nach Geschäftsschluß** in den **Bäckereien** einschließlich der **Mühlenbäckereien**, sowie in den **Mehlkleinhandlungen** befinden.

Alle **Bäckereien** einschließlich der **Mühlenbäckereien**, sowie alle **Mehlkleinhandlungen** erhalten deshalb hiermit Aufforderung, die am 15. Juli 1922 abends nach Geschäftsschluß fällige Bestandsanzeige **nicht** nach dem Stande vom 15. Juli abends nach Geschäftsschluß, **sondern nach dem Stande vom 16. Juli 1922 nach Geschäftsschluß** anzufertigen. In derselben sind alle am 16. Juli 1922 nach Geschäftsschluß vorhandenen Bestände an

Roggenmehl 85 % ig
Weizenmehl 85 % ig
Gerstenmehl 75 % ig
Roggenbrot
Weizenbrot

anzugeben.

Diese Bestandsanzeige ist **spätestens bis zum 19. Juli 1922** nach dem vorgeschriebenen Vordrucke an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes Großenhain, Hindenburgstraße 34 einzureichen.

Die **bis zum 16. Juli 1922 nach Geschäftsschluß belieferten Brotmarken** sind zum Zwecke der Nachprüfung der Richtigkeit der eingereichten Bestandsanzeigen ebenfalls **binnen gleicher Frist an die Wirtschaftsstelle** einzusenden.

Die Anzeigepflichtigen werden **mit Nachdruck** darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Bestände **aufs genaueste** anzugeben sind. **Lediglich schätzungsweise Angabe der Bestände ist unzulässig.**

Die Vornahme von Nachprüfungen in den Betrieben behält sich der Kommunalverband vor. Bei nachgewiesener unrichtiger Angabe der Bestände wird der Kommunalverband unnachsichtlich mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und nach Befinden mit Ersatzleistung ev. entschädigungsloser Verfallerklärung der in Frage kommenden Mengen und schließlich auch mit Schließung des Betriebes gegen die Betriebsinhaber vorgehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 bestraft.

Großenhain, am 13. Juli 1922.

366 I. **Der Kommunalverband.**

Das im Grundbuche für Merzdorf Blatt 39 auf den Namen des Schaffners Georg Franz Thiemig in Merzdorf eingetragene Grundstück soll

am 25. September 1922, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,0 Ar groß und auf 19980 M. — Pf. geschätzt. Es besteht aus dem Flurstück 54a des Flurbuchs für Merzdorf, das mit 1 Wohngebäude, 1 Stallgebäude mit Waschhaus und 1 Geräteschuppen bebaut ist. Auf dem Grundstück ruhen insgesamt 59,04 Steuer-Einheiten. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. Mai 1922 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Riesa, den 5. Juli 1922.

Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß die städtischen Kollegien beschlossen haben, die **Vorflutschleusenbeiträge auf** 1 M. für den qm zu entwässernde Fläche festzusetzen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 15. Juli 1922.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

— Bahnhofstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40. —

Kostenlose Arbeitsvermittelung und Stellennachweis für Jedermann.

Meldezeit für Frauen vorm. 8—10, für Männer 10½—12½ Uhr.

Offene Stellen für: 15 Böttcher, 3 Möbeltischler, 3 Maler, 1 Holz-Drechsler, 1 Sattler (Wagenarbeit), 2 Ziegeldecker, 5 Maurer, 3 Zimmerer, 1 Klempner, 2 Fahrradschlosser, mehrere Maschinen- und Bauschlosser, Schmiede, Dreher, Elektriker, 1 Friseur, 2 Stenotypistinnen, 1 Hausbursche für Hotel, mehrere ledige Landarbeiter, Pferdebursche, Osterjungen, Mägde, Hausmädchen, Küchenmädchen, Zimmermädchen, 1 Sattlerlehrling, 1 Bäckerlehrling, 1 Friseurlehrling, 1 Tischlerlehrling.

Redaktion und Verlag des Riesaer Tagebl. begrüßen auf das wärmste die jüngst erfolgte Gründung des

„Oberschlesischen Hilfsbundes",

dessen Aufgabe die Aufrechterhaltung und Förderung deutscher Kultur in Oberschlesien, insonderheit aber der Schutz des deutsch verbliebenen Teiles von Oberschlesien gegen die gewaltig herandrängende polnische Propaganda ist.

Wir fordern, mit Rücksicht auf die allen Deutschen gemeinsamen, hohen vaterländischen Ziele, die der Oberschlesische Hilfsbund verfolgt, alle unsere Leser ohne Unterschied der Partei auf, den Oberschlesischen Hilfsbund in geeigneter Weise dauernd zu fördern und nachdrücklich zu unterstützen. Der Oberschlesische Hilfsbund ist, wie der kürzlich veröffentlichte Aufruf des Oberpräsidenten von Oberschlesien bekanntgab, „nach Entscheidung des Wohlfahrtsministeriums vom 24. Februar 1922, die einzige Stelle, die jetzt die alleinige Sammelerlaubnis für diese Aufgaben im deutschen Oberschlesien erhalten hat, womit jeder Zersplitterung der in Oberschlesien tätigen Kräfte sowie der für diese Zwecke zu sammelnden Gelder ein für allemal vorgebeugt ist". Es ist die Ehrenpflicht eines jeden Deutschen, zu seinem Teile dazu beizutragen, daß die durch das Genfer Diktat zwar entschiedene, aber nicht gelöste oberschlesische Frage in der deutschen Oeffentlichkeit und in dem Herzen eines jeden Volksgenossen dauernd denjenigen Widerhall findet, auf den sie im Hinblick auf ihre kulturelle, wirtschaftliche und weltpolitische Bedeutung Anspruch hat! —

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß alle für den Oberschlesischen Hilfsbund bestimmten Zahlungen ausschließlich an die Hauptgeschäftsstelle in Breslau oder an die Konten der Geschäftsstelle Berlin: Postscheck-Konto Berlin Nr. 10 899; Beiträge von M. 20 000.— an aufwärts an das Bankhaus Mendelssohn & Co., Berlin W, Jägerstraße 49/50, oder an die Bank für Landwirtschaft, Berlin SW, Dessauer Straße 26, Konto: „Oberschlesischer Hilfsbund" zu leisten sind.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Juli 1922.

—* **Die Sommerferien** an den Schulen haben heute begonnen. Sie dauern in Riesa wie in allen Städten mit höheren Schulen zum ersten Male für alle Schulen volle fünf Wochen. Daß hier durch Unterschied bezüglich der Ferientauer zwischen den höheren und den Volksschulen bestehenden Unstimmigkeiten, die namentlich in kinderreichen Familien nachteilig empfunden wurden, sind in diesem Jahre ausgeglichen, und so könnten wohl alle frohe Ferien beginnen, wenn nicht so manche schwer drückende Sorge auf unserem Volke lastete und vor allem, wenn nicht die Welt dem Moloch „Geld" mehr als je ausgeliefert wäre.

—* **Ortsgruppe im Verbande weiblicher Handels- und Büroangestellter.** Es wird uns geschrieben: Der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten (V. w. A.) Berlin, welcher weit über 100 000 Mitglieder in den verschiedensten Orten Deutschlands zählt, hat am 10. Juli auch hier in Riesa eine Ortsgruppe gegründet. Der „V. w. A." als rein weibliche Organisation bezweckt durch den Zusammenschluß aller weiblichen kaufmännischen Angestellten die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und ihre soziale sowie wirtschaftliche Lage zu verbessern. Die für die kaufmännischen Angestellten am Orte seit Jahren abgeschlossenen Tarifverträge sind unter seiner Mitarbeit getätigt, die Ueberwachung und Einhaltung der Verträge soll durch die Ortsgruppengründung gewährleistet werden. Der „V. w. A." gehört dem Deutschen Gewerkschaftsbunde an. Ueber die verschiedensten Wohlfahrtseinrichtungen und die weiteren Ziele des „V. w. A." wird am nächsten Montag durch einen Vortrag Näheres gesagt werden. Auf die Anzeige in der heutigen Nummer werden die weiblichen Handels- und Büroangestellten ganz besonders aufmerksam gemacht.

—* **Steuerauffklärungskursus.** Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich ist, beginnt am Dienstag der vierte Kursus über Steuerauffklärung für Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerksmeister. Die Beteiligung an den Kursen ist sehr rege.

—* **Gewerkschaftsfest.** Das Ortskartell Riesa des Deutschen Beamtenbundes feiert heute und morgen sein zweites Gewerkschaftsfest. Heute Sonnabend findet abends 8 Uhr eine Festversammlung in der Elbterrasse statt, da der Herr Verwaltungs-Inspektor Schulze aus Dresden über die wirtschaftliche Selbsthilfe der Beamtenschaft sprechen wird. Morgen Sonntag nachmittag ist Sommer- und Kinderfest in Pausitz mit festlichem Auszug der Kinder und Mitglieder ab 1 Uhr vom Kaiser-Wilhelm-Platz. Wir verweisen auf die Anzeige in vorliegender Nummer.

—* **Ein Bandonion-Konzert** größeren Stiles findet am nächsten Sonnabend im Hotel Höpfner statt. Veranstalter ist die Gruppe 3 im Gau Dresden des Deutschen Konzertina- und Bandonion-Bundes, in der sich auch der hiesige Bandonion-Musikverein „Harmonie" befindet, dessen Mitglieder schon des öfteren bei Umzügen als Marschkapelle gutes Können an den Tag gelegt haben. (Siehe Inserat.)

—* **Allen aus Anlaß des 1. Deutschen Arbeiter-Turnfestes** mit der Eisenbahn nach Leipzig fahrenden Schaulustigen ist dringend zu empfehlen, **bei der Abfahrtsstation**, zugleich mit den Fahrkarten für die Hinfahrt, solche für die **Rückfahrt** mit zu lösen, da an den Leipziger Fahrkartenschaltern, besonders am 23. Juli, ein sehr starker Andrang zu erwarten ist.

—* **Neuabschlüsse von Tarifverträgen.** Bei allen Neuabschlüssen von Tarifverträgen liegt es im dringenden Interesse der Vertragschließenden, die zuständigen Dienststellen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um sie über den neuesten Stand der Tarifbewegungen ständig auf dem Laufenden zu erhalten. Nach einer Verordnung des Reichsarbeitsministers müssen innerhalb zwei Wochen nach Vertragsabschluß je zwei Druckstücke von Tarifverträgen eingesandt werden an das Reichsamt für Arbeitsvermittelung, Berlin W. 6, Luisenstr. 33, an das Landesamt für Arbeitsvermittelung in Dresden-A., Kanzleigäßchen 1, und an das Sächsische Arbeitsministerium in Dresden-N. 6, Königsufer 2. An letzteres sind außerdem je ein Druckstück einzusenden für jedes Sächsische Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk Betriebe vorhanden sind, die unter den Tarifvertrag fallen, im Höchstfalle also 18 Stück. Die Namen der Gewerbeaufsichtsämter sind auf dem oberen Rande der für sie bestimmten Druckstücke anzugeben, wenn nicht sämtliche 18 Aemter solche erhalten sollen.

—* **Zur Auslegung des Reichsmietengesetzes** wird von juristischer Seite geschrieben: In der Anwendung des am 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Reichsmietengesetzes ergeben sich abweichende Ansichten darüber, welche Wirkung die wohl fast durchgängig von den Hausbesitzern ihren Mietern abgegebene Erklärung, daß die Höhe des Mietzinses „künftighin" nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes zu berechnen ist, dann habe, wenn die Erklärung vorschriftsmäßig, d. h. in schriftlicher Form, den Mietern zugegangen ist. Die Hausbesitzer haben sich bei dieser Erklärung vielfach eines gedruckten Formulars bedient und legen das Wort „künftighin" so aus, daß die erhöhte Miete bereits für das am 1. Juli beginnende Vierteljahr zu zahlen sei. Dies ist jedoch irrtümlich. Der 3. Satz des Abs. I des § 1 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 278) sagt nämlich, daß die Erklärung die Wirkung habe, daß die gesetzliche Miete von dem ersten Termine ab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein würde, an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt. Da die Mieten im allgemeinen vierteljährlich bezahlt werden, ist also, vom 1. Juli ab gerechnet, der erste Termin, für den die Kündigung nach § 565 B. G. B. zulässig sein würde, der 1. Oktober 1922. Erst von diesem Tage ab — nicht aber bereits ab 1. Juli 1922 — ist also bei vierteljährlicher Mietzinszahlung die erhöhte gesetzliche Miete zu entrichten.

—* **Staatliche Förderung des freien Fortbildungswesens.** Zur geistigen Förderung des Volkes wird die staatliche Landesstelle für Volkshochschulwesen im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts jetzt in Anbetracht der sich ausdehnenden Aufgaben erweitert zu einer Landesstelle für freies Volksbildungswesen. Neben der Pflege der Volkshochschularbeit und der damit in Verbindung stehenden Bestrebungen wird ihr auch die Förderung der volkstümlichen Bücherei übertragen. Schon seit längerer Zeit hat die gesamte Lehrerschaft Sachsens, haben Gemeinden und Bezirke sich durch Mitarbeit an dieser Bewegung beteiligt. Auch hat der Staat durch Errichtung der obigen Landesstelle der Bewegung amtliche Förderung zuteil werden lassen. Von jetzt ab soll diese Förderung erheblich erweitert werden. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat angeordnet, daß die staatlichen höheren Lehranstalten ihre Räume für die Zwecke der Volkshochschule unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben; auch Reinigungs- und Beleuchtungsgebühren sollen nicht erhoben werden.